

3. Transportbehörden

Transportbehörden sind:

- a) beim Einzeltransport die Justizvollzugseinrichtungen oder Polizeidienststellen,
- b) beim Sammeltransport die im „Kursbuch für den Gefangenensammeltransport“ bei den einzelnen Umläufen bekannt gegebenen Justizvollzugseinrichtungen oder Polizeidienststellen,
- c) beim Sondertransport besonders beauftragte Justizvollzugseinrichtungen oder Polizeidienststellen.